

Die Resultate der Rauschbrandschutzimpfung im Kanton Freiburg im Jahre 1888

Autor(en): **Strebel, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **32 (1890)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-588980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

scheidenanschwellungen. Diese oft sehr beträchtlichen, schmerzhaften Anschwellungen beobachtet man vornehmlich an den Sprunggelenken, seltener am Kniescheibengelenke. Zuweilen schwillt über dem Kniegelenke einer oder der beiden Vordergliedmassen die Strecksehnscheide mehr oder minder stark und schmerzhaft an. Diese Sehnscheidenentzündungen trotzen mitunter nicht wenig der Behandlung.

Die Behauptung von Deneubourg und Charlier, die rasche Unterdrückung des Lochialflusses könne bei den Kühen den Gelenksrheumatismus, Blasen-, Nieren-, Bauchfell-, Darm- und Rückenmarksentzündung, das bösartige Katarrhalfieber und selbst das sogenannte Kalbefieber (die Gebärparalyse) verursachen, ist eine völlig grundlose.

Es ist wichtig, Störungen der Lochien vorzubeugen, oder wenn solche bereits eingetreten, dieselben durch Entfernung von deren Ursachen zu heben. In prophylaktischer Hinsicht müssen daher alle Arten von Erkältungen zu verhüten, alle rohen Manipulationen bei der Geburt und bei der manuellen Ablösung der Eihäute zu vermeiden gesucht werden. Bei unterdrückten oder alterirten Lochien und deren allfälligen Folgeleiden wird ein den bestehenden pathologischen Zuständen entsprechendes arzneiliches Verfahren eingeleitet.

Die Resultate der Rauschbrandschutzimpfung im Kanton Freiburg im Jahre 1888.

Von M. Strebel in Freiburg.

Im Frühjahr 1888 sind im Kanton Freiburg in 67 Ortschaften im Ganzen 2086 Jungrinder der Rauschbrandschutzimpfung unterworfen worden. Von diesen Impflingen sind in der Folge drei Stück (zwei auf der Alp und ein Stück nach seiner Heimkehr) dem Rauschbrand erlegen. Die Verlustziffer stellt sich somit wie 0,14 : 100 oder ein Verlustfall auf 695 Impfungen.

Ausser diesen dreien ist noch ein viertes, vor 15 1/2 Monaten geimpftes Thier an Rauschbrand gefallen. Es ist dies das einzige von den in den vier vorhergehenden Jahren geimpften Thieren, das vom Rauschbrand ergriffen worden ist.

Unter den 4000 nicht geimpften, gleichfalls auf mehr oder minder rauschbrandgefährlichen Weiden gesömmerten Jungrindern sind nach Bericht der Viehinspektoren 59 Stück dem Rauschbrand zum Opfer gefallen = 1,48 % oder 1 Stück auf 68 Häupter. Die Verlustziffer war somit während der Sömmierungszeit unter den nicht geimpften eine 10 mal grössere gewesen, als die unter den geimpften Thieren.

Diesen 59 Rauschbrandfällen müssen noch fünf Fälle, die unter den im Stalle gehaltenen, nicht geimpften Thieren vorgekommen sind, hinzugezählt werden. Ueberdiess sind aus diesem oder jenem Grunde von den Eigenthümern nicht sämtliche unter den ungeimpften Thieren vorgekommenen Rauschbrandfälle angezeigt worden.

Impfzufälle sind nur sehr wenige und ganz belanglose konstatirt worden.

Um die Wirksamkeit der Schutzimpfung der Jungrinder gegen den Rauschbrand deutlich zu zeigen, genügt es, nachfolgende Tabelle, auf welcher die unter den geimpften und den nicht geimpften, auf mehr oder minder rauschbrandgefährlichen Alpen gesömmerten Thieren während eines Zeitraumes von fünf Jahren vorgekommenen Rauschbrandfälle angegeben sind, zu überblicken.

Jahr	Gesömmerte Thiere		Umgestanden an Rauschbrand			
	Geimpfte	Ungeimpfte	Geimpfte	%	Ungeimpfte	%
1884	743	4,480	2	0,27	134	3
1885	2,812	4,000	4	0,15	115	2,78
1886	1,275	4,036	1	0,08	80	2
1887	1,725	4,484	4	0,28	103	2,30
1888	2,086	4,000	4	0,19	59	1,48
	8,641	21,000	15	0,17	491	2,34

Aus obiger Tabelle erhellt, dass von den seit dem Jahre 1884 (dem Beginne der Impfung) bis 1888 geimpften 8641 Thieren 15 Stück dem Rauschbrand erlegen sind = 0,17 0/0 oder 1 Stück auf 576 Häupter. Unter diesen umgestandenen Thieren war eines nur unvollkommen, ein zweites noch zu jung geimpft; ein drittes war, wie bereits bemerkt, 15 1/2 Monate nach der Impfung vom Rauschbrande weggerafft worden. Dagegen sind während derselben Zeitperiode unter 21,000 ungeimpften Thieren 491 Stück = 2,34 0/0 oder 1 Stück auf 43 am Rauschbrand gefallen. Die Verlustziffer war somit für die fünf Jahre zusammen unter den ungeimpften Thieren eine fast 14 mal grössere gewesen, als die unter den geimpften, ohne die zahlreichen unter den Thieren der ersteren Kategorie vorgekommenen, aber nicht angezeigten Verlustfälle in Rechnung zu bringen.

In Rücksicht einerseits auf die erhaltenen sehr glücklichen Impfresultate, andererseits in Entsprechung des von vielen landwirthschaftlichen Vereinen gestellten Begehrens hat der Grosse Rath des Kantons Freiburg unterm 27. September 1888 die Aufnahme des Rauschbrandes als eine zu entschädigende Krankheit mit folgenden restriktiven Bestimmungen in die obligatorische Viehversicherungskasse beschlossen: Der Eigenthümer eines am Rauschbrand umgestandenen Thieres ist nur dann entschädigungsberechtigt, wenn dasselbe gemäss den vorgeschriebenen Formen (nach dem Ausführungsbeschlusse vom 23. Jänner 1889 in einem Zwischenraume von 7—11 Tagen von einem im Kanton zur Vornahme der Impfung berechtigten Thierarzte) geimpft worden. — Vor dem achten Altersmonate geimpfte Thiere müssen das folgende Jahr neuerdings geimpft werden. — Es besteht Schuldigkeit der Vergütung, wenn das Thier erwiesenermassen den Folgen der Impfung erlegen ist oder sich dadurch eine unheilbare Krankheit zugezogen hat. — Der Impfstoff wird von der Viehversicherungskasse geliefert. Die Kosten der Impfoperation fallen dem Eigenthümer zur Last.

Die vollständig (zweimal) geimpften Thiere tragen am rechten Ohre ein Abzeichen in Form eines V; die das folgende Jahr wiedergeimpften Thiere tragen am linken Ohre ein zweites gleiches Abzeichen, das vom Impfenden vermittelt einer Tätowirzange angebracht wird.

Der Impfthierarzt trägt den Namen, sowie den Wohnsitz des Eigenthümers, das Geschlecht, das Alter und die Farbe eines jeden vollständig geimpften Thieres, sowie dessen Sömmerungsort in ein besonderes Register ein.

Die Kasse gestattet keine Vergütung für ein am Rauschbrand umgestandenes Thier, das nicht ein oder beide Abzeichen trägt, oder bei dem das Vorhandensein der Krankheit nicht durch den Bezirksthierarzt erwahrt worden ist.

Der auf Kosten der Versicherungskasse durch Vermittlung der Polizeidirektion gelieferte Impfstoff kann einzig zur Viehimpfung verwendet werden.

Infolge dieser Gesetzes- und Ausführungsbeschlusses-Bestimmungen sind im Frühjahr 1889 6616 Stück Jungvieh wider den Rauschbrand schutzgeimpft worden. Das Impfresultat ist wiederum ein glückliches gewesen.

Die Jodbehandlung bei der Zungenaktinomykose des Rindes.

Von M. Strebel in Freiburg.

Die Behandlung dieses bis in die jüngste Zeit dem Wesen nach misskannt gewesenen Zungenleidens ist im Allgemeinen keine dankbare. Ja viele Autoren und Thierärzte betrachten oder betrachteten diese parasitäre Zungenentzündung als geradezu unheilbar. Dem ist nun glücklicherweise nicht ganz so. Nach meinen Beobachtungen, die sich über mehr als 100 behandelte Fälle von Zungenaktinomykose erstrecken, kann fast ein Drittel der Kranken ganz, andere wenigstens wieder soweit hergestellt werden, um gemästet werden zu können. Annähernd die Hälfte der Kranken sind unheilbar.